

An die Gläubiger der SAirGroup AG
in Nachlassliquidation

Karl Wüthrich, lic. iur.
Rechtsanwalt | Attorney at Law
swissair@wenger-plattner.ch
Eingetragen im Anwaltsregister

Küsnacht, im November 2024

SAirGroup AG in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 40

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den Abschluss der Nachlassliquidation der SAirGroup AG.

I. SCHLUSSZAHLUNG

Gegen die Schlussrechnung und gegen die Schlussverteilungsliste wurden keine Beschwerden erhoben. Die Schlusszahlung konnte deshalb ausgeführt werden.

Nicht alle Gläubiger haben uns innerhalb der gesetzten Frist Zahlungsinstruktionen eingereicht. Deshalb konnten die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung nicht an alle Gläubiger ausgeführt werden (siehe dazu Ziff III.C. nachstehend)

II. SCHLUSSBERICHT

Mein Schlussbericht über das Nachlassliquidationsverfahren der SAirGroup seit dem 26. Juni 2003 bis zum Abschluss des Verfahrens ist vom Gläubigerausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Am 27. September 2024

reichte ich den Schlussbericht beim Nachlassgericht am Bezirksgericht Zürich ein. Der Schlussbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten des Liquidators an der Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, bis zum 25. November 2024 zur Einsicht auf. Für eine Einsichtnahme melden Sie sich bitte telefonisch bei der Hotline unter der Tel.-Nr. +41 43 222 38 30 an.

Inhaltlich entspricht der Schlussbericht im Wesentlichen dem Inhalt des Zirkulars Nr. 39 an die Gläubiger vom Februar 2024. Ich verzichte deshalb darauf, den Schlussbericht nachfolgend zusammenzufassen.

III. ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

A) Zivilprozess in Belgien

Der belgische Staat und die von ihm beherrschten Gesellschaften SA Zephyr-Fin und Société fédérale de Participations et d'Investissement meldeten bei der SAirGroup Forderungen von rund CHF 3.8 Mrd. an. Mit Kollokationsverfügungen vom 10. Oktober 2006 wies ich diese Forderungen ab. Die Gläubiger reichten Kollokationsklagen gegen diese Verfügungen ein. Mit Urteil vom 29. Mai 2015 wies das Bundesgericht die Kollokationsklagen ab.

Die Sabena SA in Liquidation respektive die Masse en faillite ancillaire de Sabena SA (nachfolgend "Sabena") meldete bei der SAirGroup Forderungen von rund CHF 3.85 Mrd. an. Davon anerkannte ich rund CHF 400 Mio. Den Restbetrag wies ich mit der Kollokationsverfügung vom 10. Oktober 2006 ab. Gegen diese Abweisung reichte die Sabena eine Kollokationsklage über rund CHF 2.39 Mrd. ein. Mit Urteil vom 19. Januar 2016 hiess das Bezirksgericht Zürich die Klage im Umfang von rund CHF 29 Mio. gut und wies sie im Übrigen ab. Gegen dieses Urteil reichte die Sabena Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich ein. Das Obergericht des Kantons Zürich wies die Berufung mit Urteil vom 10. August 2017 ab. Dieses Urteil erwuchs in Rechtskraft.

Die vom belgischen Staat und den von ihm beherrschten Gesellschaften sowie der Sabena bei der SAirGroup angemeldeten Forderungen sind auch Gegenstand eines Zivilverfahrens in Belgien. In einem Urteil vom 27. Januar 2011 hiess das Appellationsgericht Brüssel die von der Sabena geltend gemachten Forderungen teilweise gut. Die Sabena verlangte in einem Exequaturverfahren in der Schweiz die Anerkennung dieses Urteils im Rahmen des hängigen Kollokationsprozesses. Mit Urteil vom 7. November 2012 erklärte das Obergericht des Kantons Zürich das Urteil des Appellationsgerichts Brüssel vom 27. Januar

2011 im Sinne des Lugano-Übereinkommens als vollstreckbar. Das Obergericht liess in diesem Urteil ausdrücklich offen, ob dieser Anerkennungs- und Vollstreckungsentscheid Einfluss auf die Beurteilung der von der Sabena eingereichten Kollokationsklage habe. Im Urteil vom 8. November 2012 betreffend die Kollokationsklage der Sabena gegen die SAirGroup beantwortete das Obergericht diese Frage und stellte unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung fest, dass das Urteil des Appellationsgerichts Brüssel vom 27. Januar 2011 für den schweizerischen Kollokationsrichter nicht verbindlich sei. Daran ändere auch eine Vollstreckungserklärung bzw. Anerkennung nach dem Lugano-Übereinkommen nichts.

Die SAirGroup reichte zusammen mit der SAirLines gegen das Exequatururteil des Obergerichts vom 7. November 2012 Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht ein. Mit Urteil vom 8. Mai 2014 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut. Die Sabena reichte gegen dieses Urteil ein Revisionsgesuch ein. Das Bundesgericht wies dieses Revisionsgesuch mit Urteil vom 27. Februar 2015 ab. Damit ist die Frage der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Urteils des Appellationsgerichts Brüssel vom 27. Januar 2011 rechtskräftig verneint worden.

Das Zivilverfahren in Belgien ist zurzeit sistiert, weil die in Belgien geführte Strafuntersuchung noch nicht abgeschlossen werden konnte. Der Ausgang dieses Zivilverfahrens ist für das Ergebnis der Nachlassliquidation der SAirGroup ohne Bedeutung. Der Kollokationsplan der SAirGroup ist hinsichtlich der Forderungen, die Gegenstand des Zivilverfahrens in Belgien sind, rechtskräftig. Ein allfälliges Urteil zulasten der SAirGroup könnte in der Schweiz nicht anerkannt und als vollstreckbar erklärt werden. Das hängige Gerichtsverfahren in Belgien ist deshalb kein Hinderungsgrund für den Abschluss der Nachlassliquidation der SAirGroup.

B) Umgang mit Abschlags- und Schlusszahlungen, die nicht ausbezahlt werden konnten

1. Nachlassdividenden für bedingte Forderungen

Im Kollokationsplan der SAirGroup sind in der dritten Klasse bedingte Forderungen von CHF 12'853'853.51 für zwei Gläubiger enthalten. Es ist unklar, ob die Bedingungen für den Bestand der Forderungen noch eintreten werden. Auf diese Forderungen entfallen Nachlassdividenden von maximal CHF 3'025'875.75.

2. *Nicht abgerufene Nachlassdividenden (Abschlagszahlungen und Schlusszahlung)*

Die in den ersten drei Abschlagszahlungen wegen fehlenden gültigen Zahlungsinstruktionen nicht an Gläubiger ausführbaren Zahlungen sind zwischenzeitlich verjährt. Sie wurden in die Schlusszahlung einbezogen. Für die vierte bis sechste Abschlagszahlung und für die Schlusszahlung fehlen bisher gültige Zahlungsinstruktionen von 2'113 Gläubigern. Insgesamt konnten deshalb CHF 8'071'136.67 nicht ausbezahlt werden.

Im Weiteren sind bis heute bei den zehn von der SAirGroup ausgegebenen CHF-Anleihen Titel in folgendem Ausmass nicht eingeliefert worden:

Bezeichnung	nicht eingeliefert
0.125% Wandelanleihe 1998-2005	8'195'000
2.125% Optionsanleihe 1997-2004	-
2.75% Optionsanleihe 1996-2004	-
4.25% Anleihe 2000-2007	275'000
4.75% Anleihe 1988-2013	80'000
5.125% Anleihe 1980-2005	175'000
5.125% Anleihe 1989-2003	290'000
5.5% Anleihe 1993-2003	105'000
6.25% Anleihe 1994-2002	110'000
6.25% Anleihe 1995-2005	135'000

Die auf diesen Titeln angefallenen vierten bis sechsten Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung im Umfang von insgesamt CHF 1'272'635.85 konnten ebenfalls nicht ausbezahlt werden.

3. *Deponierung der nicht ausbezahlten Nachlassdividenden bei der Zürcher Kantonalbank*

Zurzeit treffen immer noch gültige Instruktionen von Gläubigern für die Auszahlung der Nachlassdividende bei mir ein. Die entsprechenden Zahlungen werden laufend ausgeführt. Die nicht ausbezahlten Nachlassdividenden gemäss Ziff. III.B.1. und 2. vorstehend werden vor Löschung der SAirGroup im Handelsregister bei der Zürcher Kantonalbank (nachfolgend "ZKB") als kantonale Depositionsanstalt deponiert werden.

Soweit die Gläubiger in den nächsten zehn Jahren die für sie deponierten Dividenden nicht abholen oder die Bedingungen für die bedingten Forderungen nicht eintreten werden, wird danach der bei der ZKB verbleibende deponierte

Betrag vom Konkursamt Zürich (Altstadt) in einer Nachverteilung an die Gläubiger mit unbedingten Forderungen in der 3. Klasse, an die alle Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung ausgerichtet werden konnten, ausbezahlt werden. Es zeichnet sich ab, dass diese Nachverteilungen 0.1 % kaum übersteigen wird.

4. *Abwicklung der Auszahlung von bei der ZKB deponierten Nachlassdividenden an Gläubiger und Durchführung der Nachverteilungen nach 10 Jahren*

Es muss davon ausgegangen werden, dass auch nach Abschluss der Nachlassliquidation der SAirGroup Gläubiger ihre Nachlassdividenden einfordern werden. Ebenso ist es wahrscheinlich, dass nach Ablauf von zehn Jahren eine Nachverteilung der nicht erhobenen Nachlassdividenden durchgeführt werden muss.

Sowohl die ZKB als auch das Konkursamt Zürich (Altstadt) waren bisher nicht in die Abwicklung der Nachlassliquidation der SAirGroup involviert. Sie haben keine Kenntnisse über die Gläubigerstruktur. Um eine effiziente Abwicklung der Aufträge gemäss Art. 329 SchKG zu gewährleisten, haben die ZKB, das Konkursamt Zürich (Altstadt), Wenger Plattner Rechtsanwälte und ich eine Vereinbarung mit folgenden Eckpunkten abgeschlossen:

- Die ZKB richtet für die Deponierung der bei der SAirGroup nicht erhobenen Nachlassdividende ein Kontokorrentkonto lautend auf das Konkursamt Zürich (Altstadt) ein (nachfolgend "Depositenkonto"). Der Zinssatz für das Depositenkonto beträgt zurzeit 0 %.
- Das auf dem Depositenkonto liegende Geld wird laufend in Festgeldern angelegt werden.
- Das Konkursamt Zürich (Altstadt) beauftragt Wenger Plattner Rechtsanwälte, Gesuche von Gläubigern auf Ausrichtung ihrer bei der SAirGroup nicht abgeholten Nachlassdividenden zu überprüfen und bei positivem Ergebnis der Prüfung die entsprechenden Zahlungen ab dem Depositenkonto auszuführen.
- Für ihre Arbeiten und die entstehenden Auslagen wird Wenger Plattner Rechtsanwälte nach Stundenaufwand und festgelegten Stundensätzen aus den anfallenden Zinsen entschädigt.
- Das Konkursamt beauftragt Wenger Plattner Rechtsanwälte weiter nach Ablauf von 10 Jahren mit dem noch vorhandenen Saldo auf dem

Depositenkonto eine Nachverteilung an die übrigen Gläubiger der SAirGroup durchzuführen.

- Wenger Plattner Rechtsanwälte werden für die Durchführung der Nachverteilung mit einer vorher festgelegten Pauschale entschädigt.
- Wenger Plattner Rechtsanwälte erstatten dem Konkursamt laufend Bericht über die Zahlungen an Gläubiger und den Verlauf der Nachverteilung.

Der Gläubigerausschuss hat dieser Vereinbarung zugestimmt.

C) Aufbewahrung der Akten

Die Verfahrensakten und die zum Verfahren beigezogenen Akten werden in meinem Namen bei der Welti-Furrer AG, Biologiestrasse 13, 8157 Dielsdorf, eingelagert und zehn Jahre aufbewahrt. Das Staatsarchiv des Kantons Zürich (nachstehend "Staatsarchiv") erhebt auf der Basis des Archivgesetzes des Kantons Zürich Anspruch auf diese Akten soweit es daran ein Interesse hat. Um dem Anliegen des Staatsarchivs nachzukommen, werden die Akten unter Mitwirkung des Staatsarchivs in zwei Kategorien aufgeteilt. Die erste Kategorie wird nach Ablauf der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht an das Staatsarchiv übergeben werden. Die zweite Kategorie wird nach Ablauf der 10 Jahre vernichtet werden.

D) Abschluss des Verfahrens durch das Nachlassgericht und Löschung der SAirGroup im Handelsregister

Das Nachlassgericht wird auf der Basis unseres Schlussberichts prüfen, ob alle Aktiven der SAirGroup liquidiert wurden und das Liquidationsergebnis unter die Gläubiger verteilt worden ist. Sollte das Nachlassgericht zu diesem Schluss kommen, so wird es das Nachlassliquidationsverfahren der SAirGroup schliessen.

Sobald der Entscheid des Nachlassgerichts vorliegt, dass die Nachlassliquidation der SAirGroup geschlossen ist, werde ich die Löschung der SAirGroup beim Handelsregisteramt Zürich anmelden.

An dieser Stelle danke ich Ihnen bestens für die konstruktive Teilnahme am Verfahren und das mir und meinem Team über all die Jahre geschenkte Vertrauen. Ich wünsche Ihnen weiterhin alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

SAirGroup AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator:



Karl Wüthrich

**Hotline SAirGroup AG
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50

